



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Ausschusses für Wissenschaft, Kultur,
Bundesangelegenheiten,
Angelegenheiten der Europäischen Union
und internationale Angelegenheiten
Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

ausschließlich per E-Mail an:
pa8mail@landtag-mv.de

Haus der Kommunalen
Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner –Straße 5
19061 Schwerin

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Judith Gelke
Telefon: (03 85) 30 31-322
E-Mail:
judith.gelke@landkreistag-mv.de

Unser Zeichen: 334.00-Ge/Le
Schwerin, den 7. Juli 2025

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Timm,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes Stellungnahme nehmen zu dürfen und haben unsere Mitglieder umfassend beteiligt. Diese Stellungnahme ergeht noch unter Gremienvorbehalt. In der mündlichen Anhörung wird der Landkreistag durch Herrn Güll, Fachdienstleiter der unteren Denkmalschutzbehörde im Landkreis Nordwestmecklenburg und Referentin Frau Dr. Gelke vom Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern vertreten.

Grundsätzlich wird die Initiative zur Anpassung von Regelungslücken im Denkmalschutzgesetz in der Anwendungspraxis und aufgrund der Rechtsprechung begrüßt. Ferner ist es erfreulich, dass gegenüber dem Referentenentwurf am nun vorliegenden Gesetzentwurf Verbesserungen vorgenommen wurden und einige Anregungen aus den Landkreisen Berücksichtigung gefunden haben.

Dennoch hegen wir jedoch weiterhin insbesondere bezüglich des Umgangs mit Bodendenkmalen Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzentwurf und halten ihn an diesem Punkt für änderungsbedürftig. Der Versuch, der bisherigen Definition des Bodendenkmals entsprechend der Entscheidung des VG Schwerin vom 27.04.2017 (Az. 2 A 3548/15 SN) Rechnung zu tragen, gelingt weiterhin nicht. Die Entscheidung des VG Schwerin bezog sich auf die pauschalisierte Ausweisung von Altstädten als Bodendenkmale. Die nun in der Novelle versuchte Anpassung stärkt lediglich die seit Jahren nicht nachvollziehbare und durch einen Großteil der unteren Denkmalschutzbehörden bemängelte Haltung der Denkmalfachbehörde zu diesem Thema. Die neue Definition und der Umgang mit Bodendenkmalen dürften daher zu Rechtsunsicherheiten im Vollzug führen und eine fachlich fundierte Bodendenkmalpflege erschweren.

Mit Blick auf das Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege (LAKD M-V) ist seit Jahren eine Verschlechterung der personellen Ausstattung der Denkmalfachbehörde zu beklagen. Insofern sehen wir die Entwicklungen auf Landesebene mit großer Sorge.

Anmerkung: Die Bezeichnung „Landkreis Vorpommern-Greifswald“ bezieht sich im nachfolgenden Text nicht auf die große kreisangehörige Stadt Greifswald, deren untere Denkmalschutzbehörde der Oberbürgermeister der Stadt Greifswald ist.

Allgemein

1. Wie beurteilen Sie den Gesetzentwurf insgesamt in Bezug auf den Schutz des kulturellen Erbes in Mecklenburg-Vorpommern?

Einerseits würdigen die Landkreise in ihren Stellungnahmen, dass in dem Gesetzentwurf das Bemühen um eine Modernisierung des Denkmalschutzrechtes erkennbar ist. Es werden gute Ansätze zum Schutz des kulturellen Erbes in Mecklenburg-Vorpommern verfolgt. Mit Blick auf den Schutz des kulturellen Erbes in Mecklenburg-Vorpommern unter Berücksichtigung der zukünftigen Veränderungen der politischen Ausrichtung und gesellschaftlichen Entwicklung in den Fragen, die auch den Denkmalschutz betreffen, kann der Gesetzentwurf als zufriedenstellend beurteilt werden. Die bewährte Grundstruktur des Gesetzes wird durch den Gesetzentwurf nicht berührt.

Andererseits werden die Regelungen zum Bodendenkmalschutz kritisiert, bspw. durch den Landkreis Rostock. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald befürchtet, dass durch die zukünftig starke Gewichtung von Zielen des Klimaschutzes und der Barrierefreiheit im Rahmen des Denkmalschutzes, eine Schlechterstellung denkmalrechtlicher Belange zu befürchten steht. Dies könnte langfristig zur Schmälerung des kulturellen Erbes und zu einer Verfälschung der Baukultur Vorpommerns führen.

2. Wird im Gesetz die Bedeutung des Denkmalschutzes für die kulturelle Identität und das historische Erbe, dem eigentlichen Ziel eines Denkmalschutzgesetzes, ausreichend gewürdigt?

Ja, die identitätsstiftende und patrimoniale Bedeutung des Denkmalschutzes werden ausreichend gewürdigt. Die Staatszielbestimmung in der Landesverfassung umfasst auch die Denkmalpflege als wichtigen Teilbereich der Kultur. Ziel der Bau- und der Bodendenkmalpflege sind die Bewahrung und Erhaltung von Bau- und Bodendenkmalen sowie beweglichen Denkmalen als Teil der Geschichte des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

3. Wird es durch die Änderungen des Denkmalbegriffs (Baudenkmäler, Bodendenkmäler etc.) Veränderungen in der Anwendung des Denkmalschutzgesetzes geben? Wie bewerten Sie diese?

Durch die Neufassung wird der Denkmalbegriff klarer definiert, insbesondere der Garten- und/oder Parkbegriff. Neu und positiv zu bewerten ist auch der Begriff der „historischen Kulturlandschaften“ als schützenswertes Zusammenspiel von vorhandener Natur, Gebäuden und Gründenkmalen. Hier ist zu klären, in welchem Zeitraum mit der Unterschutzstellung dieser Räume zu rechnen ist, gerade in Bezug auf die Ausweisung weiterer Windpark-Anlagen.

Durch die Änderung der Begrifflichkeiten ergeben sich keine grundlegenden Veränderungen in der Anwendung des Denkmalschutzgesetzes bezüglich von Baudenkmalen und Denkmalbereichen, da insbesondere die Tatbestände zu den ordnungsbehördlichen Verfahren (§§ 6, 16, 17, 20) sowie zu den genehmigungspflichtigen Maßnahmen (§ 7) nicht auf die Unterbegriffe, sondern auf den allgemeinen Denkmalbegriff abstellen. Es ist an dieser Stelle

somit irrelevant, ob es sich konkret um ein Bau- oder Gründenkmal oder einen Denkmalsbereich handelt. Durch die Einführung des Begriffs der Gründenkmal wird eine gesetzliche Unsicherheit korrigiert, Auswirkungen auf die Gesetzesanwendung ergeben sich hieraus jedoch nicht, da auch bei Grünanlagen die analoge Anwendung der entsprechenden Vorschriften erfolgt ist. Die Anwendungsneuerung einer getrennten Listenführung (für Bau- und Gründenkmal) wird in der Anwendung für die zuständigen Behörden verwaltungstechnisch deutlich aufwendiger. Die seit 1993 unter dem Begriff „Baudenkmal“ geführten „Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere von Menschen gestalteten Landschaftsteile“ sind mit den Denkmälern, die aus „baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen“ bestehen inhaltlich stark verwoben. Diese in den Denkmallisten zu separieren und abzugrenzen, wird zudem in der praktischen Umsetzung von Genehmigungsverfahren zu einem erhöhten behördlichen Arbeitsaufwand führen. Für Denkmaleigentümer ist mit einer besseren bzw. klareren Übersichtlichkeit zu rechnen.

Erhebliche Änderungen in der Anwendung des Denkmalschutzgesetzes werden jedoch in Bezug auf Bodendenkmale gesehen. Durch die unpassende Ergänzung des Begriffes des Bodendenkmals durch die Hinzufügung „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ wird zukünftig eine exakte Eingrenzung von Bodendenkmälern unmöglich. Im ländlich geprägten Flächenland Mecklenburg-Vorpommern hätte die Änderung des Bodendenkmalsbegriffes gravierende Auswirkungen und würde erhebliche Folgeprobleme in der Praxis nach sich ziehen. Die Beauftragung bei Eingriffen wird erschwert, da ohne harte Prospektion keine „mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit“ attestiert werden kann. Dies würde zum unwiederbringlichen Verlust von einzigartigen Zeugnissen der Vergangenheit führen.

4. Welche Vorteile ergeben sich diesbezüglich insbesondere hinsichtlich der Bodendenkmale und Gründenkmal?

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte merkt an, in der Praxis werde die Differenzierung kaum Vorteile bringen. Die Begriffsbestimmungen an sich könnten zur Rechtsklarheit beitragen. In eben diesem Sinne begrüßt der Landkreis Nordwestmecklenburg eine separate Listenführung als Folge einer klareren Logik. Die Gründenkmal erhalten dadurch mehr Bedeutung, was sich positiv auf einen verbesserten Schutz dieser Denkmale auswirken dürfte.

Bezüglich der Bodendenkmale ist den Ausführungen zu Punkt 3 zu entnehmen, dass es keine Vorteile geben wird. Die Einführung des Begriffes des Gründenkmal schließt eine gesetzliche Lücke und führt mithin künftig zu Verfahrensvereinfachungen, da nun nicht mehr explizit erläutert werden muss, weshalb eine Parkanlage o. ä. ebenfalls als Baudenkmal zu bewerten ist, obwohl es selbst keine bauliche Anlage entsprechend der Definition darstellt. Ansonsten werden seitens der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock in der Einführung des Begriffes des Gründenkmal keine konkreten Vorteile für die Arbeit der unteren Denkmalschutzbehörden gesehen.

5. Wie bewerten Sie den Entwurf hinsichtlich der Veränderung des Verhältnisses zwischen Denkmalschutz und wirtschaftlichen Interessen?

Welche wirtschaftlichen Interessen sind gemeint?

Wirtschaftliche Zumutbarkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und bedarf der Auslegung.

Da der Einfluss auf die bundesgesetzlichen Regelungen begrenzt ist, nimmt der Entwurf die Vorrangregelung hier auf. Dass die Belange des Klimaschutzes und damit auch das gesetzlich normierte überragende öffentliche Interesse am Betrieb und der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien Auswirkungen auf den Denkmalschutz hat und noch weiter

haben wird, ist unstrittig. Insofern sind insbesondere die damit verbundenen wirtschaftlichen Interessen kritisch zu bewerten. Die Abwägungen zwischen den einzelnen Belangen werden herausfordernder und die daraus erwachsenden Veränderungen prägen die Kulturlandschaft neu.

In diesem Sinne macht der Entwurf eine deutliche Verschiebung des Verhältnisses zwischen Denkmalschutz und wirtschaftlichen Interessen erkennbar. Während der Denkmalschutz traditionell einen hohen Stellenwert im Sinne des Erhalts historischer Bausubstanz und kultureller Identität einnimmt, wird im Entwurf stärker das wirtschaftliche Interesse insbesondere im Kontext des Klimaschutzes von energetischer Sanierung und klimafreundlicher Umgestaltung betont. Einige Landkreise befürchten, dass im Zuge dieser Abwägung eine Schlechterstellung des Denkmalschutzes zu befürchten steht und einer Besserstellung wirtschaftlicher Interessen zu erwarten ist.

6. Wie bewerten Sie insgesamt die Anpassungen hinsichtlich Klarheit, Verständlichkeit und Praxistauglichkeit des Gesetzentwurfs im Vergleich zur bisherigen Rechtslage?

(Siehe oben, Frage 1.)

Durch die geplanten Änderungen im Denkmalschutzgesetz werden zum Teil Vorschriften angepasst, die in der Praxis bereits seit Jahren in der Form angewendet werden. So wird bereits lange vom LAKD praktiziert, dass Stellungnahmen, die nach der gesetzten Frist nicht bei den unteren Denkmalschutzbehörden eingegangen sind, verfristen bzw. vom LAKD gar nicht erst zurückgeschickt werden. Die Änderung des „allgemeinen“ Denkmalbegriffs in § 2 Abs. 1 dahin, dass die Nutzung bei der Unterschutzstellung bzw. bei der Überprüfung keine Rolle spielt, wird auch bereits jetzt von der Inventarisierung beachtet. Gründendenkmale waren bereits vorher geschützt, als Teil einer Gesamtanlage oder wie ein Baudenkmal behandelt, sodass sich zukünftig in der Praxis nichts verändern wird. Auch die Denkmallisten werden bereits seit geraumer Zeit bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock digital geführt. Insoweit erfolgte in diesen Punkten eine Anpassung an die gängige Praxis in der tagtäglichen Arbeit der Denkmalschutzbehörden.

Die Änderungen führen jedoch in Teilen auch zu Mehraufwand und weiterem Klärungsbedarf. So wird der Begriff der historischen Kulturlandschaften ausschließlich in § 2 Abs. 4 Entwurf genannt und findet keine Erwähnung bei dem neu definierten Gründendenkmal. Dort ist lediglich von Landschaftsgestaltung die Rede. Sofern mit beiden Begriffen die Landschaft gemeint ist, muss dies klargestellt werden. Ansonsten ist davon auszugehen, dass die insbesondere für Windkraftanlagen bedeutende historische Kulturlandschaft nur noch schützenswert ist, sofern eine im Einvernehmen mit der Gemeinde erstellte Denkmalbereichsverordnung erlassen wird. Aus der Praxis wird jedoch bereits jetzt ersichtlich, dass die Gemeinden der Erstellung einer Denkmalbereichsverordnung nur selten positiv gegenüberstehen. Sofern diese nun auch die Raumentwicklung beeinträchtigen kann, wird sicherlich keine Gemeinde freiwillig das Einvernehmen herstellen.

Die Möglichkeit zur Vorgabe von Kriterien für die Führung der Denkmalliste (§ 5 Abs. 7) wird grundsätzlich befürwortet, um die Vereinheitlichung der Praxis der unteren Denkmalschutzbehörden herbeizuführen, allerdings wird hierdurch ein großer personeller Aufwand erzeugt, da ggf. die Denkmalliste – neben der Aufteilung der Gründendenkmale – durch die unteren Denkmalschutzbehörden aufwändig umstrukturiert werden muss.

Die Klarstellung, dass Maßnahmen innerhalb von Denkmalbereichen der denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3), hat ebenfalls nur deklaratorischen Charakter, da dies bereits durch die Denkmalbereichsverordnungen mit Verweis auf § 7 geregelt wurde, die nun

ggf. angepasst werden müssen. Die Neuregelung der Genehmigungspflicht innerhalb von Grabungsschutzgebieten hat derzeit noch keine Auswirkung auf die unteren Denkmalschutzbehörden, da noch keine Grabungsschutzgebiete erlassen wurden.

Die Möglichkeit des Abschlusses von Verwaltungsvereinbarungen bezüglich des Beteiligungsverfahrens (§ 7 Abs. 8) wird grundsätzlich – ungeachtet der möglichen Aufgabenübertragung an die unteren Denkmalschutzbehörden – als positiv angesehen, da so die bereits seit Jahren praktizierte Arbeit der unteren Denkmalschutzbehörden bestätigt wird.

Die Regelung in § 7 Abs. 7 Satz 4 sorgt für Unklarheit über die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde, da im Gesetzesentwurf „für das Genehmigungsverfahren nach Satz 1“ steht und in der Begründung „die für das Verfahren mit Konzentrationswirkung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 zuständig ist“. Nach Auffassung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock sind hier zwei unterschiedliche Behörden angesprochen. Laut dem Gesetzesentwurf wäre es das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung und nach der Begründung das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten.

Durch die Anpassungen des § 18 wird diesem eine neue Bedeutung gegeben, dieser wurde bisher – so auch Martin, Kommentar DSchG M-V, S. 181 – als Zugänglichmachen des Gebäudes für die Besichtigung der Öffentlichkeit verstanden und nicht der damit einhergehenden Notwendigkeit, dass die Zugänge barrierefrei herzustellen sind.

Die Änderung des § 20 Abs. 1 („mit dem Ziel eines langfristigen Denkmalerhalts“) hat positive Auswirkungen auf die Verhältnismäßigkeitsprüfung bei ordnungsbehördlichen Verfahren. Wobei der neu eingeführte Absatz 3 wiederum deklaratorischen Charakter hat.

Der neu eingeführte Straftatbestand hat große Auswirkungen auf die praktische Arbeit der unteren Denkmalschutzbehörden, da sich nun in ein neues Themenfeld eingearbeitet werden muss und insbesondere auf die subjektiven Tatbestandsmerkmale bei Prüfung des Vorhabens geachtet werden muss (Änderung des Verfahrensablaufes).

Die Anpassung des Gesetzes könnte noch vereinfachter und bestimmter in der Formulierung werden, unbestimmte Rechtsbegriffe sind klar zu definieren oder durch bestimmte Rechtsbegriffe zu ersetzen. Eine mangelnde Klarheit steht einer größtmöglichen Praxistauglichkeit entgegen.

Durch die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Ermächtigungen für Verwaltungsvereinbarungen und Verwaltungsvorschriften wird deutlich, dass Regelungen über das Gesetz hinaus (erst noch) getroffen werden müssen. Hier trifft man dann auf z. T. veraltete Regelungen, wie z. B. den Bußgeldkatalog für die Ahndung von Verstößen gegen das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 20. Oktober 1999 - VII 450 a-3540-01/004 –), in dem Bußgeldbeträge noch in DM statt in Euro angegeben werden.

7. Inwieweit trägt die Gesetzesnovelle aus Ihrer Sicht dazu bei, Konflikte zwischen Denkmalschutz, Klimaschutz und gesellschaftlicher Teilhabe konstruktiv zu lösen?

Grundsätzlich werden mit der Novelle durch die Rechtsprechung in der Vergangenheit bereits festgelegte Vorgaben im Gesetz eingestellt, sodass sich bei der Entscheidungsfindung der unteren Denkmalschutzbehörde nichts grundlegend ändert. Es bleibt weiterhin bei der Möglichkeit, dass die unteren Denkmalschutzbehörden die geplanten Maßnahmen mit Auflagen genehmigen, die sicherstellen, dass Vorhaben denkmalverträglich ausgeführt werden. Der Konflikt wurde durch

die Gesetzesänderung nicht aufgehoben. Es bedarf vielmehr weiterer Handlungsempfehlungen, welche auch mögliche Alternativen aufzeigen. Die genannten Konfliktlinien zwischen Denkmalschutz, Klimaschutz und gesellschaftlicher Teilhabe werden aufgemacht, jedoch nicht gelöst. Welcher der drei genannten Schwerpunkte priorisiert wird, bleibt offen. Daher werden diesbezüglich in der praktischen Gesetzesanwendung Aushandlungsprobleme zu erwarten sein.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg deutet, dass die Belange des Klimaschutzes offenbar von so erheblicher Bedeutung sind, dass es kaum möglich sein wird, Denkmale z. B. vor Photovoltaikanlagen auf Dächern zu „bewahren“. Gerade der Umgebungsschutz wird stärker infrage gestellt, nicht nur durch Windkraftanlagen. Diese Konflikte konstruktiv zu lösen, ist den Beteiligten zuzutrauen. Um gesellschaftliche Teilhabe zu stärken, bedarf es wiederum einer angemessenen Finanzausstattung.

8. Sollte Ihrer Meinung nach ein Finderlohn für einen Schatzfund im Rahmen des Schatzregals gezahlt werden, so wie es im Bundesland Bayern der Fall ist?

Nein, ein Finderlohn sollte nicht gezahlt werden. Dieser würde falsche Anreize setzen. Beispielsweise würden ungenehmigte Sondengänge von nicht ausgebildeten Personen mit Sicherheit zunehmen und dadurch würden auch Bodendenkmale gefährdet werden. Auch das Auffinden von Munition durch intensiveres Suchen wird wahrscheinlicher, was mit erheblichen Risiken für Leib und Leben verbunden sein kann. Die Landkreise stellen eine erhöhte Zahl von Forschenden fest, die ohne die erforderliche Genehmigung sondieren.

Die Aussicht darauf, dass durch eine In-Aussicht-Stellung eines Finderlohns mehr Funde der Wissenschaft zugeführt werden, steht dem Risiko einer Zunahme von Raubgrabungen gegenüber. Mit der Zahlung eines Finderlohns würden zudem mehrere Herausforderungen einhergehen, welche zu einem Mehraufwand bei den Denkmalschutzbehörden führen. Zunächst müsste evaluiert werden, welche Beträge für welche Fundkategorie bezahlt werden. Außerdem sind Zuständigkeiten und Kosten zu klären. Ferner führt die Zahlung eines Finderlohns zu mehr Verwaltungsaufwand und es würden mehr Planstellen benötigt. Die finanziellen Mittel sollten besser in die Ausbildung und Betreuung ehrenamtlicher Bodendenkmalpfleger und in Fachpersonal beim LAKD investiert werden.

Zudem bestünde die Gefahr, dass die untere Denkmalschutzbehörde bei Einführung eines Finderlohns in die Rolle von „Wertgutachtern“ gedrängt werden würde. Zielführender erscheint hingegen eine ideelle Belohnung der Finder durch öffentliche Würdigungen.

Eigentümer

9. Wird dem Grundsatz der Zumutbarkeit für private Eigentümer ausreichend Rechnung getragen?

Ja. Durch die Einführung des Absatzes 3 in § 20 wird eine in der Literatur sowie in der Rechtsprechung bereits seit Jahren festgestellte Auffassung gesetzlich verankert. Im Übrigen wird der Begriff der Zumutbarkeit im Gesetz nicht definiert, sodass dies weiterhin mit Literatur und Rechtsprechung getan werden muss. Dass sich die Frage der Zumutbarkeit nur auf private Eigentümer beschränkt, wird im Gesetz ebenfalls nicht klargestellt und ergibt sich lediglich aus der Literatur. Durch den neuen Absatz erfolgt zumindest ein Schritt in die richtige Richtung, wobei noch weitere Handlungsempfehlungen zur Konkretisierung des Zumutbarkeitsbegriffes erlassen werden sollten.

Durch Denkmalförderungen (z. B. über das LAKD M-V oder die Deutsche Stiftung Denkmalschutz) und/oder steuerliche Vorteile werden den Denkmaleigentümern die Maßnahmen am Baudenkmal zumutbar gemacht. Bei Bodendenkmalen könnte die Kostentragungspflicht für Bergung und Dokumentation für den Verursacher (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V) überdeckt werden, z. B. durch Denkmalförderungen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

10. Bedeutet aus Ihrer Sicht die Ergänzung in Paragraph 6 Absatz (3), welche die berechtigten Interessen der Eigentümer in Hinsicht auf Maßnahmen des Klimaschutzes, der energetischen Verbesserung und der Barrierefreiheit ermöglichen soll,

a) zu erwartende (Rechts-)Streitigkeiten im Bauantragsverfahren über die jeweilige Auslegung über das, was in der baulichen Umsetzung gerade noch dem Denkmalschutz genügt?

Ja, Konflikte und Rechtsstreitigkeiten sind vorprogrammiert, denn der Klimaschutz und die energetische Verbesserung sind (auch aus wirtschaftlichen Erwägungen) für viele Eigentümer wichtiger als der Denkmalschutz und nicht alle Planungsverantwortlichen berücksichtigen den Denkmalschutz im ausreichenden Maße. Mit diesem Zusatz wird das berechnigte Interesse genauer erläutert und dessen Gewichtung gestärkt. Für Denkmale wird es zu mehr Beeinträchtigungen kommen. Die Formulierung „...was in der baulichen Umsetzung gerade noch dem Denkmalschutz genügt?“ lässt den Verdacht auf eine Minimierung des Willens zum Erhalt von Denkmalen aufkommen.

b) Ist mit dieser Ergänzung eine generelle Einklagbarkeit für die Eigentümer verbunden?

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde wird mit der geplanten Ergänzung ein gesetzlicher Anspruch und damit eine Basis für eine generelle Einklagbarkeit geschaffen. Aufgrund des Zusatzes werden sich Eigentümer nach Auffassung einiger Landkreise häufiger um eine gerichtliche Durchsetzung ihrer Interessen bemühen. In der Folge wird in der Praxis der *kleinste gemeinsame Nenner* gesucht werden müssen.

a) und b)

Es ist zunächst zwischen den Maßnahmen zu differenzieren, die von der Baugenehmigungspflicht (als Einzelanlage) erfasst sind von denjenigen, die im Rahmen der Baugenehmigungsprüfung zu beachten sind. Maßnahmen des Klimaschutzes, wie Photovoltaikanlagen, sind grundsätzlich baugenehmigungsfrei und bedürfen lediglich der denkmalrechtlichen Genehmigung. Die Notwendigkeit der Barrierefreiheit bei Bauvorhaben ergibt sich aus § 50 LBauO M-V. Nach Absatz 3 können aus Gründen des Denkmalschutzes Abweichungen zugelassen werden. Insofern kann weiterhin bei erfolgter Prüfung und Feststellung, dass der Barrierefreiheit nicht in vollem Umfang Genüge getan werden kann, mithilfe von Abweichungen – die im Übrigen auch sehr gerne von Bauherren in Anspruch genommen werden – eine (Rechts-)Streitigkeit im Bauantragsverfahren abgewendet werden.

Grundsätzlich können Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Barrierefreiheit mit massiven Eingriffen in Denkmale verbunden sein oder deren Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigen. Im Rahmen des Abwägungsprozesses wurden auch bisher die Belange des Klimaschutzes und der Barrierefreiheit berücksichtigt. Insbesondere zum Klimaschutz gibt es mittlerweile genügend Rechtsprechung, die entsprechende Leitlinien vorgibt und zum Umdenken bei den Denkmalbehörden geführt hat. Insofern erwartet die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock keine steigende Anzahl an Rechtsstreitigkeiten.

11. Welche positiven Effekte sehen Sie durch die ausdrückliche Erwähnung von Klimaschutz- und Barrierefreiheitsbelangen im neuen Denkmalschutzgesetz für die Eigentümer und die Allgemeinheit?

Die vorgenannten Belange werden seit Jahren grundsätzlich von der unteren Denkmalschutzbehörde im Einzelfall berücksichtigt. Positive Effekte werden entweder in geringem Maße oder gar nicht erwartet. Ein Landkreis argumentiert, die Regelung stelle nur eine Ergänzung des bereits Geregelter dar und beinhalte keine Änderung der Rechtsanwendung. Es wird vielmehr innerhalb ordnungsbehördlicher Verfahren (und ggf. Ordnungswidrigkeitenverfahren) dazu führen, dass die Betroffenen bei Durchführung der Maßnahmen ohne Genehmigung sich auf diesen Gesetzestext berufen, was wiederum zu Mehraufwand für die unteren Denkmalschutzbehörden führt.

Die Kernaufgaben des Denkmalschutzes rücken zunehmend in den Hintergrund. Möglicherweise steigt die Attraktivität dafür, Denkmale zu erwerben und einer sinnvollen Nutzung zuzuführen. Eigentümer werden von der ausdrücklichen Erwähnung von Klimaschutz- und Barrierefreiheitsbelangen vermutlich profitieren, die Allgemeinheit nicht unbedingt.

12. Welche positiven Aspekte sehen Sie durch die Neuregelung der Erhaltungspflichten und der Zumutbarkeitsgrenzen für Eigentümer von Denkmalen, speziell im Hinblick auf langfristigen Erhalt und Nutzung?

Die Durchsetzung der Erhaltung wird durch die Ergänzung § 20 Absatz 3 erleichtert.

Das Ziel eines langfristigen Denkmalerhalts in § 20 DSchG M-V einzufügen wird voraussichtlich keine sofort messbaren Verbesserungen hervorrufen. Für Denkmalbehörden bietet es argumentativ bessere Möglichkeiten bei geplanten Änderungen von Denkmalen auf langfristige Nutzungen hinzuwirken. Eine Folge der Änderung bei der Durchsetzung der Erhaltung nach § 20 Abs. 1 hat zur Folge, dass sich die Erforderlichkeitsprüfung innerhalb der Verhältnismäßigkeitsprüfung verändert und eine sinnvolle Ergänzung darstellt, welcher § 1 Rechnung trägt. Es ist mithin nicht mehr das mildeste, gleich geeignetste Mittel erforderlich, sondern dasjenige, welches langfristig ein Denkmal erhalten kann. Wobei die Bezeichnung „Ziel eines langfristigen Denkmalerhalts“ nicht bestimmt genug ist und viel Interpretationsspielraum lässt. Hier sollte ggf. über einen konkreten Zeitraum nachgedacht werden.

Es werden keine Veränderungen bei den Erhaltungspflichten nach § 6, die Denkmale betreffen, gesehen. Der neu eingeführte Absatz 6 hat zunächst keine Relevanz, da (noch) keine Grabungsschutzgebiete existieren.

13. Mit Paragraph 2 Abs. 7 werden sogenannte Grabungsschutzgebiete eingeführt, für die Eingriffe genehmigungspflichtig sind (Paragraph 7 Abs. 1 Nr. 4), bei denen Eigentümer ggf. für archäologische Nachforschungskosten aufkommen müssen (Paragraph 6 Abs. 6). Welche praktischen und rechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus der Einführung von Grabungsschutzgebieten, insbesondere für Grundstückseigentümer und Projektträger?

Eine vollständige Kostentragung im Vorfeld, häufig nicht exakt quantifizierbarer Kosten durch die Denkmaleigentümer, kann kaum zur Akzeptanz denkmalpflegerischer Maßnahmen beitragen. In anderen Bundesländern wird dies allerdings seit Jahren praktiziert.

Grabungsschutzgebiete sind bisher in § 14 DSchG M-V geregelt. Bisher gibt es landesweit kein Grabungsschutzgebiet. Die beabsichtigte Definition in § 2 DSchG M-V ändert daran

voraussichtlich nicht viel. Die Einführung sogenannter Grabungsschutzgebiete beinhaltet rechtliche und praktische Konsequenzen. Zu beachten ist die sich eröffnende Problematik der Rechtsanwendung. In der Folge entstehen für die untere Denkmalschutzbehörde erhöhte Aufwendungen z.B. hinsichtlich Genehmigungsverfahren, Kontrollen, Fristenüberwachungen. Es kommt zu einer Auslagerung von Verantwortlichkeiten. Grundstückseigentümer und Projektträger werden sich hierauf ebenso einstellen müssen.

Grabungsschutzgebiete werden nicht neu eingeführt, diese wurden bisher in § 14 geregelt. Grabungsschutzgebiete werden für Altstadtbereiche als sinnvoll erachtet. Für Bodendenkmale außerhalb von Ortschaften wird dies, wie bereits ausgeführt, problematisch gesehen. Das bedeutet, dass keine Beauftragungen mehr möglich sind, wenn kein Grabungsschutzgebiet ausgewiesen ist. Als Konsequenz müssten überall Schutzgebiete ausgewiesen werden. Ansonsten droht unwiderruflicher Verlust von Bodendenkmalen. Außerhalb von Ortschaften ist es nicht möglich, zweidimensional und noninvasiv die Flächen für Grabungsschutzgebiete genau zu begrenzen.

Verfahren und Behörden

14. Wird durch das Gesetz eine Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren erzielt?

Die klare Fristregelung für die Beteiligung der Denkmalfachbehörde wird zu einer gewissen Beschleunigung führen, sagen die einen: gemäß § 7 Abs. 7 DSchG M-V im Entwurf: „das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn die Denkmalfachbehörde nicht binnen eines Monats nach Eingang des Ersuchens verweigert.“, weil das LAKD M-V nicht immer die bisherigen 4 Wochenfrist einhalten konnte. Durch den § 7 Abs. 8 DSchG M-V ist eine Vereinfachung, unter der Voraussetzung, dass die unbestimmten Rechtsbegriffe „geringfügig“ und „gleichförmig“ definiert werden (z. B. durch Verwaltungsvorschrift) zu erwarten.

Andere Landkreise erwarten keine Vereinfachung oder Beschleunigung der Genehmigungsverfahren, sondern eine Erweiterung der Prüfverfahren. Die Genehmigungsfiktion gilt lediglich für Maßnahmen innerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens in dem laut Denkmalschutzgesetz die unteren Denkmalschutzbehörden nicht beteiligt sind, da die Bauaufsichtsbehörde das Einvernehmen direkt mit der Denkmalfachbehörde herstellt. In der Praxis wird das Einvernehmen jedoch über die untere Denkmalschutzbehörde als Mittelsmann eingeholt, was dazu führt, dass durch die hinzugekommenen verkürzten Fristen der Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren für die Prüfung durch die unteren Denkmalschutzbehörden nur wenige Tage Zeit ist, da sonst die Frist des LAKD mit derjenigen für die Abgabe der Stellungnahme an die Bauaufsicht kollidiert. Bei denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren verändert sich nichts, das LAKD ist zu hören und eine Fiktion ist nach Ablauf der Zeit nicht eingetreten. Durch die geplante Umschichtung der Aufgaben des LAKD an die untere Denkmalschutzbehörde in Bezug auf geringfügige Veränderungen und gleichförmige Maßnahmen ergeben sich keine Vereinfachungen oder Beschleunigungen, da dies bereits seit Jahren praktiziert wird.

Nicht nachzuvollziehen ist, dass der Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung nach wie vor schriftlich einzureichen ist. Diese sollte im digitalen Zeitalter präziser/weiter formuliert werden. Vermutlich um eine Vereinfachung des Beteiligungsverfahrens zu erreichen, werden durch den neu eingefügten Absatz 7 im § 7 DSchG M-V Verwaltungsvereinbarungen zwischen der

Denkmalfachbehörde, den unteren Denkmalschutzbehörden und den Baubehörden ausdrücklich zugelassen. Deren Umsetzung ist vermutlich nur in der Praxis auszugestalten.

15. Unterstützen Sie die vorgesehenen Änderungen im Genehmigungsverfahren, z. B. Fristen, Beteiligung, Digitalisierung?

Zu dieser Fragestellung ergibt sich ein gemischtes Bild. Die einen sagen ja, die anderen verweisen vor allem auf den Digitalisierungsrückstand mit Blick auf die einschlägigen Verwaltungsverfahren. Die Digitalisierung, insbesondere die Vereinheitlichung der digitalen Denkmallisten, sei nach wie vor mangelhaft und sollte zwingend überdacht werden. Die Denkmallisten sollten grundsätzlich von der Denkmalfachbehörde geführt werden (siehe Kommentar Denkmalschutzgesetz M-V § 5, 1. Vorbemerkungen Nr. 1.1, 1. Aufl. 2007). Alternativ müssten Vorgaben über die Verwaltungsvorschrift geregelt werden, um die Aktualität, einheitliche Begriffe und die digitale Veröffentlichung in einem Portal zu gewährleisten. Hier wäre Zentralisierung durchaus hilfreich.

16. Reichen die geplanten Fristen aus?

Die geplanten Fristen würden bei besserer personeller Ausstattung ausreichen, können mit der derzeitigen Personaldecke allerdings nicht gehalten werden. Ein erhöhter Prüfumfang erfordert in der Folge mehr Zeit. Die (zu) langen Verfahrensdauern sind weitgehend auf die hohe Auslastung der Behörden zurückzuführen. Auch eine bessere Digitalisierung (und Automatisierung) würde dazu beitragen, dass die Fristen weniger häufig überschritten werden. Es wäre die Vorgabe eines einheitlichen Antragsformulars sehr zu wünschen und eine Klarstellung, was „schriftlich“ in § 7 Abs. 2 DSchG M-V bedeutet. Eine elektronische Antragstellung sollte immer möglich sein.

17. Wie bewerten Sie die vorgeschlagenen Regelungen zur Vereinfachung und Beschleunigung insbesondere im Hinblick auf Bauvorhaben der öffentlichen Hand?

Maßnahmen im Sinne von § 77 LBauO M-V betreffen die hiesige untere Denkmalschutzbehörde nicht. Maßnahmen außerhalb der genannten Norm bleiben unverändert.

18. Sehen Sie mögliche Zielkonflikte zwischen schnelleren Verfahren und fachlicher Sorgfalt?

Hier verweisen wir auf die Beantwortung der Frage 16.

Für schnellere Verfahren sollten die entsprechenden technischen und personellen Voraussetzungen vorhanden sein, damit die Fristen nicht zulasten der fachlichen Sorgfalt (Recherche, Ortsbesichtigungstermine, Beratung und Betreuung der Denkmaleigentümer und deren Objekte sowie der intensiven fachlichen Auseinandersetzung) gehen. Um schneller zu werden sollte dringend der Rückstand im Bereich der Denkmalforschung aufgeholt werden. Ein ausreichendes und umfassendes Wissen um die Bedeutung der einzelnen unter Denkmalschutz stehenden Objekte und die gute Erschließung dieses Wissens könnte die Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Belange beschleunigen. Dazu müsste die Denkmalfachbehörde personell besser ausgestattet werden.

Hinsichtlich der im Landkreis geführten Verfahren (Baugenehmigungsverfahren und denkmalrechtliche Genehmigungsverfahren) sind nur geringfügige Gesetzesänderungen geplant, sodass die grundsätzliche Rechtslage bestehen bleibt.

19. Wie beurteilen Sie das neu eingeführte „Schatzregel“ und die erweiterten Genehmigungspflichten bei Nachforschungen im Sinne eines verbesserten Schutzes des archäologischen Erbes?

Das Schatzregel, auf welches abgestellt wird, ist nicht gänzlich neu eingeführt, sondern wurde auf Funde ausgedehnt, die bei ungenehmigten Nachforschungen oder Eingriffen entdeckt wurden. Diese Ergänzung und die erweiterten Genehmigungspflichten werden ausdrücklich befürwortet. Insbesondere die Erleichterung von Sicherstellung von Gegenständen aus Raubgrabungen werden als sehr gelungen erachtet. Erwartet wird ein erweiterter Aufwand für die unteren Denkmalschutzbehörden.

20. Welche Chancen sehen Sie in der Stärkung der Verantwortlichkeit vor Ort durch die Möglichkeit, Verwaltungsvereinbarungen zwischen Denkmalfachbehörden und unteren Denkmalschutzbehörden zu treffen?

Die Kommunikation mit den Eigentümern erfolgt bereits seit Jahren aufgrund der Personalsituation beim LAKD hauptsächlich durch die unteren Denkmalschutzbehörden. Das LAKD wird nur in äußerst dringenden und schwierigen Fällen zu einem Vor-Ort-Termin herangezogen. Mithin verändert sich in der Praxis in Bezug auf die Verantwortlichkeit der Behörden vor Ort nichts. Durch die geplante Verwaltungsvereinbarung wird vielmehr die seit Jahren praktizierte Praxis legalisiert und werden mithin die unteren Denkmalschutzbehörden mehr belastet. Wichtige Voraussetzung wird in diesem Zusammenhang die Verwaltungsvorschrift/Handlungsempfehlung, in der die unbestimmten Rechtsbegriffe „geringfügig“ und „gleichförmig“ definiert sein sollten, um die Entbehrlichkeit des Vier-Augen-Prinzips zu begründen. Die Vereinfachung der Verfahren für einfache Maßnahmen birgt durchaus gute Chancen für eine schnellere Bearbeitung, z. B. dann ohne Anhörung der Denkmalfachbehörde.

Außerdem könnten durch diese Regelung weitere Aufgaben vom LAKD durch entsprechende Vereinbarungen auf die unteren Denkmalschutzbehörden heruntergebrochen werden, was zum einen im Rahmen der Konnexität ausgleichspflichtig ist und zum anderen zu einem erheblichen Mehraufwand führen würde. Insgesamt wird die Zielstellung dieser Regelung nicht deutlich und bietet enormen Raum für Rechtsunsicherheiten.

21. Sind die Kommunen personell und fachlich in der Lage, die erweiterten Zuständigkeiten der unteren Denkmalschutzbehörden umzusetzen, insbesondere im Hinblick auf neue Aufgaben wie digitale Denkmallisten und Genehmigungen?

Die Landkreise verweisen diesbezüglich auf den Fachkräftemangel und knappe personelle Ausstattungen. Lange Verfahrensdauern werden der engen Personalbemessung zugeschrieben. Hier ist durch neue Aufgaben keine Verbesserung zu erwarten. Die großen Flächenlandkreise, wie bspw. Vorpommern-Greifswald, mahnen eine personelle Aufstockung an. Auch im vorliegenden Gesetzentwurf bleibt das Erfordernis schriftlicher Antragsstellungen für Genehmigungsverfahren erhalten.

Die unteren Denkmalschutzbehörden sind nicht in der Lage die übertragenen Aufgaben langfristig zu übernehmen, da die entsprechenden Fachkenntnisse nicht in allen unteren Denkmalschutzbehörden vorhanden sind, da die unteren Denkmalschutzbehörden laut § 2 den Vollzug, also hauptsächlich die Anfertigung von Genehmigungen und die Durchsetzung der denkmalrechtlichen Pflichten des Denkmalschutzgesetzes, als Aufgabe haben. Mithin müsste langfristig eine Umbesetzung und Neuordnung der Behörde erfolgen. Die digitale Denkmalliste

wird in einzelnen Landkreisen dabei nicht als Problem aufgefasst. Für die Erstellung und Führung einer landeseinheitlichen digitalen Denkmalliste wird die Kompetenz eindeutig auf Landesebene gesehen. Vielmehr wird jetzt durch Neuerfassung der Gründenkmaale eine Änderung der Denkmalliste erforderlich, die möglicherweise sogar getrennt von der Vereinbarung über eine einheitliche Denkmalliste erfolgt. Der Stand der Verwaltungsdigitalisierung wird als unbefriedigend wahrgenommen.

22. Bei Denkmalbereichen ist das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich, bei Grabungsschutzgebieten hingegen nur das Benehmen (Paragraph 5 Abs.4) – also eine schwächere Form der Beteiligung. Halten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Beteiligungsregelungen bei der Ausweisung von Denkmalbereichen und Grabungsschutzgebieten für angemessen – oder sollte kommunales Mitspracherecht gestärkt werden?

Es zeichnet sich ein heterogenes Bild: Während zwei Landkreise die Auffassung vertreten, das kommunale Mitspracherecht solle mit Blick auf die Festlegung von Denkmalbereichen gestärkt werden, warnen andere Landkreise vor einer möglichen gemeindlichen Blockadehaltung. Einerseits wird argumentiert, ein Denkmalbereich könne auch als städtebaulich bedeutsam eingestuft und deshalb nach den rechtlichen Regelungen des Denkmalschutzes geschützt werden (z. B. historische Altstädte). Da die Kommunen die Planungshoheit aufgrund ihres Rechtes zur Selbstverwaltung (Art. 28 GG, BauGB) ausüben und die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes ordnen, wäre (anders als bei Grabungsschutzgebieten) das Einvernehmen bei der Ausweisung von Denkmalbereichen folgerichtig.

Andererseits sind bereits ausgearbeitete Denkmalbereichsverordnungen in der Vergangenheit am gemeindlichen Widerstand gescheitert, weshalb sich andere Landkreise für einen Verzicht auf die Einvernehmensherstellung aussprechen. Insbesondere mit Hinblick auf die Einordnung von historischen Kulturlandschaften in die Regelung des Denkmalbereiches lässt vermuten, dass auch zukünftig Gemeinden das Einvernehmen zugunsten des Windkraftausbaus versagen. Insofern wäre es wünschenswert, wenn eine einheitliche Regelung für Denkmalbereiche und Grabungsschutzgebiete getroffen werden würde.

Mit Blick auf Entscheidungen zur Ausweisung von Grabungsschutzgebieten wird in einem Landkreis die Befürchtung gehegt, die Atmosphäre und der Zusammenhalt zwischen Landkreis und Gemeinden könne belastet werden, wenn die Interessen der Gemeinden künftig bei der Festlegung von Grabungsschutzgebieten ggf. keine Berücksichtigung finden.

Unter dem Strich werden hier Abwägungsentscheidungen zwischen Denkmal- und Klimaschutz, bzw. zwischen Denkmalschutz- und wirtschaftlichen Interessen auf die kommunale Ebene delegiert. Der Gesetzgeber muss festlegen, auf welcher Ebene bzw. mit wessen Mitwirkung diese Abwägungsentscheidungen getroffen werden sollen.

23. Halten Sie einen stärkeren Umgebungsschutz und die Anwendung des Ensembleprinzips für die in der Denkmalliste aufgeführten privaten Denkmale, über die lediglich 29 von der Landesregierung als besonders schützenswert eingestuften Denkmale hinaus
a) für dringend wünschenswert, beziehungsweise notwendig?

Ja, das Stärken des Umgebungsschutzes und die Anwendung des Ensembleprinzips wären wünschenswert, da aufgrund des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) insbesondere Windkraft- und Photovoltaik-Anlagen Denkmale mehr und mehr erheblichen Beeinträchtigungen ausgesetzt sind. Die Liste ist nach Auffassung der unteren

Denkmalschutzbehörden unvollständig und damit überarbeitungsbedürftig. An dieser Stelle muss auch ganz klar die Auswahl der 29 Denkmale ohne vorherige Beteiligung von unteren Denkmalschutzbehörden kritisiert werden. Insofern muss hier zwingend eine Regelung gefunden werden, wie zukünftig Sichtbeziehungen und denkmalprägende Umgebung von herausragenden Kulturdenkmälern geschützt werden können.

In der Denkmalliste wird kein Unterschied zwischen privat geführten oder den 29 Denkmalen gemacht. Die 29 Denkmale haben bisher lediglich Auswirkungen auf die Prüfung von Raumwirkungen bei Windkraftanlagen. Unter den 29 genannten Denkmalen befinden sich auch Denkmale in Privatbesitz. In der Denkmalliste wird kein Unterschied bei den Besitzverhältnissen gemacht. Insgesamt sollte dem Umgebungsschutz durch beispielsweise Handlungsempfehlungen eine stärkere Rolle zugesprochen werden.

b) Welche Behördenebene sollte im Einzelfall darüber entscheiden?

Darüber sollte die Denkmalfachbehörde entscheiden, ggf. nach Anhörung der für das spezielle Denkmal zuständigen Behörde.

c) In welchem Umfang/in welcher Systematik sollte für etwaige überfordernde finanzielle Belastungen öffentliches Fördergeld zur Verfügung stehen?

Für Notsicherungen an Denkmalen (alle Gattungen) müssen ausreichende Mittel des Landes zur Verfügung stehen. Des Weiteren sollten EU- und/ oder Bundesmittel durch Landesmittel ergänzt werden. Die Denkmalförderung (in Form von steuerlichen Vorteilen) sollte auch auf Maßnahmen an nicht unter Denkmalschutz stehende Anlagen ausgeweitet werden, wenn Anforderungen aus dem Denkmalschutz zu höheren Aufwendungen führen. Dies würde die Akzeptanz im Denkmalschutz erhöhen.

Die am häufigsten gestellte Frage von Denkmaleigentümern ist diejenige nach öffentlichen Fördermitteln. Dies ist vollkommen verständlich, da es durch die verschiedensten Auflagen zu einer finanziellen Mehrbelastung von Denkmaleigentümern kommt. Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörden ist der derzeitige Umfang der öffentlichen Fördermittel für Denkmäler unzureichend. Oftmals reicht die Förderung lediglich für akute Notsicherungen, nicht aber für substanzielle Sanierungen, nachhaltige Erhaltungsmaßnahmen oder die denkmalgerechte Nutzung. Diese Situation führt dazu, dass viele Denkmaleigentümer mit der finanziellen Belastung überfordert sind und Denkmäler zunehmend verfallen oder zweckentfremdet werden. Daher sollte eine systematische, bedarfsorientierte und verlässliche Förderstruktur etabliert werden, die über Notsicherungen hinausgeht.

Neuer Straftatbestand

24. Wie wirkt sich Ihrer Meinung nach die Einführung eines Straftatbestandes für vorsätzliche Beschädigungen von Denkmalen auf den Schutz des kulturellen Erbes aus? Ist dies ein geeignetes Mittel zur Abschreckung?

Der Zusatz eines Straftatbestands ist hier ein geeignetes Mittel zu Abschreckung und macht deutlich, dass es sich um schwerwiegende Eingriffe handelt, wenn vorsätzliche Beschädigungen nachgewiesen werden. Die geplante Verschärfung in § 26 Abs. 1 DSchG M-V neu wird also ausdrücklich begrüßt. Er schließt die Strafbarkeitslücke für die vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von Denkmalen durch die Eigentümer selbst. Nicht dargestellt wird, wer diese in

welcher Weise verfolgen soll. Hierzu sollte es eine Aufgabenklarstellung geben. Der Bußgeldkatalog muss erneuert werden.

Die Einführung bezieht sich jedoch nicht, wie in der Frage genannt, nur auf vorsätzliche Beschädigungen an Denkmälern, sondern auch auf vorsätzliche Veränderungen an Denkmälern. Hierdurch wird der Prüfdruck der unteren Denkmalschutzbehörden erhöht, ob die vorgenommene Maßnahme tatsächlich vorsätzlich begangen wurde. Ferner wird dadurch nach jahrelanger Praxis auch bei Eigentümern eine Überraschung eintreten, die langfristig hoffentlich zur Einsicht führt. Durch die Einführung eines Straftatbestandes wird jedoch nicht der grundsätzliche Erhalt von Denkmälern erreicht, da mit Sicherheit einige Denkmaleigentümer mit Wissen und Willen ihre Ziele durchsetzen werden und Denkmäler verändern oder beschädigen. Somit ist es Aufgabe der unteren Denkmalschutzbehörden, vermehrt auf die Einhaltung von Genehmigungen oder auch bloßen Veränderungen an Denkmälern zu kontrollieren, wofür zusätzliches Personal vonnöten ist, welches anschließend auch die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen vornimmt und das Verfahren einleitet.

25. Halten Sie die im Gesetz verankerten Regelungen bzw. Möglichkeiten zum Eingriff durch die Behörden im Falle einer Beschädigung oder Zerstörung für ausreichend? – Woran scheitert Ihrer Ansicht nach die Umsetzung in der Praxis?

Es mangelt an Personal in den unteren Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörden, um die Fälle zu verfolgen. Eine weitere Schwierigkeit stellen die langwierigen Verfahren der Gerichte dar.

Die im Gesetz verankerten Regelungen bzw. Möglichkeiten zum Eingriff durch die Behörden im Falle einer Beschädigung oder Zerstörung sind nicht ausreichend. Die Denkmalschutzbehörden sind für diese Maßnahmen personell (speziell geschultes Fachpersonal) und finanziell (riskante Ersatzmaßnahmen) oft nicht ausreichend ausgestattet. Zudem sind in diesem Punkt auseinanderfallende Kompetenzen der Behörden zu berücksichtigen.

Die einzige Eingriffsmöglichkeit, im Sinne eines Rückgängigmachens der vorgenommenen Veränderungen, ist lediglich über § 17 gegeben. Allerdings scheitert es in der Praxis an der Arbeitslast der unteren Denkmalschutzbehörden, die zunächst die vorgenommenen Änderungen mitbekommen müssen. Die Wiederherstellung eines vollständig zerstörten Denkmals ist obsolet, hier sollte im Gesetz eine Konkretisierung erfolgen. Die bisher durch die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock bei der Staatsanwaltschaft angezeigten Fälle wurden alle ohne weitere Rückfragen eingestellt. Es gilt zu befürchten, dass dies auch bei den neuen Straftatbeständen so sein wird.

26. Führen die Neuregelungen dazu, dass ein erhöhter Schutz von bekannten und bisher unbekanntem Bodendenkmälern vor Raubgräberei oder unsachgemäßer Bergung entsteht und genügt dies den Anforderungen der Konvention von Malta?

Mit der Neuregelung gibt es nun eine eindeutige Rechtsgrundlage, um Fundmaterial abnehmen zu können. Mit dieser Regelung wird der Konvention von Malta Genüge getan. Die Praxistauglichkeit wird abzuwarten sein, möglicherweise sind Nachschärfungen nötig.

UNESCO-Welterbe

27. Welche praktischen Auswirkungen hat die neu eingeführte Pflicht zur Berücksichtigung des UNESCO-Welterbes auf kommunale Planungs- und Genehmigungsverfahren? Braucht es dafür konkrete Leitlinien?

Die Regelungen zum UNESCO-Welterbe werden begrüßt, keine konkrete Relevanz für die Landkreise.

28. Welche positiven Auswirkungen erwarten Sie durch die ausdrückliche Einbeziehung des UNESCO-Welterbes in das Denkmalschutzgesetz, insbesondere in Bezug auf zukünftige UNESCO-Bewerbungen?

Die Regelungen zum UNESCO-Welterbe werden begrüßt, keine konkrete Relevanz für die Landkreise.

Öffentlichkeitsarbeit und Ehrenamt

29. Inwiefern halten Sie die digitale Führung und öffentliche Bereitstellung der Denkmallisten für eine sinnvolle Weiterentwicklung, und welchen Nutzen sehen Sie darin für Bürger, Forschung und Verwaltung?

Die meisten Landkreise halten ein zentrales und öffentlich digital zugängliches Register für sinnvoll. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn die Denkmallisten durch die Denkmalfachbehörde in einheitlicher Form geführt werden. Der Landkreis Rostock führt die eigene Denkmalliste bereits digital und öffentlich einsehbar. Zu bedenken gegeben wird der Mehraufwand für die Listenverwaltung. Eine Relevanz für die Forschung kann derzeit schwer beurteilt werden.

30. Wie bewerten Sie die Verankerung der ehrenamtlichen Denkmalpflege im Gesetzentwurf? Wie beurteilen Sie die gesetzlich normierte Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Denkmalpflegern und zivilgesellschaftlichen Akteuren? Welche Unterstützung benötigen Kommunen für eine gelingende Umsetzung?

Die Arbeit der Ehrenamtlichen ist von erheblicher Bedeutung in der Denkmalpflege. Hauptamtlich beschäftigtes Personal in den Denkmalbehörden kann diese Aufgabe aus dem DSchG M-V nur mit ehrenamtlicher Unterstützung erledigen. Die Ausbildung und Tätigkeit der Ehrenamtlichen sollten weiter durch die Denkmalbehörden gestärkt werden (dafür wird allerdings geeignetes hauptamtliches Personal benötigt), genauso wie die Würdigung in der Öffentlichkeit. Der Austausch von Denkmalbehörden mit ehrenamtlichen Denkmalpflegern sollte stärker gefördert werden. Der unteren Denkmalschutzbehörde wird das Mitspracherecht bei der Ernennung ehrenamtlicher Denkmalpfleger entzogen. Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bedarf es eines vermehrten Einbeziehens in die durch die Denkmalfachbehörde betreuten Arbeiten ehrenamtlicher Bodendenkmalpfleger.

Ein konkreter Einblick: Im Landkreis Rostock werden durch die Mitarbeitenden der unteren Denkmalschutzbehörde derzeit 210 ehrenamtliche Bodendenkmalpfleger und Interessenten betreut. Es ist nicht möglich, dass neben ehrenamtlichen Bodendenkmalpflegern weitere ehrenamtlichen Baudenkmalpfleger und zivilgesellschaftliche Akteure betreut werden. Für eine Umsetzung wird daher eine finanzielle Unterstützung zur Schaffung von Planstellen für die Koordination und Betreuung der Ehrenamtlichen benötigt.

EEG und Klimaschutz

31. Wie bewerten Sie die gesetzliche Klarstellung, dass der Klimaschutz und die Erneuerbaren Energien als überwiegendes öffentliche Interesse bei denkmalrechtlichen Genehmigungen berücksichtigt werden soll (Paragraph 6 Abs. 3 und Paragraph 7 Abs. 4 Nr. 2)? Welche Auswirkungen erwarten Sie in der Praxis?

(siehe auch Antworten zu 7. und 11.)

Die Denkmalpflege ist nicht der Gegner der Energiewende, sondern Klimaschutz im besten Sinne, gerade wenn man bei Gebäuden die Nachhaltigkeit von Baudenkmalen betrachtet. Das gesetzlich normierte überragende öffentliche Interesse am Betrieb und der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien steht jetzt häufiger den Belangen des Denkmalschutzes gegenüber. Auch wenn es weiterhin einer (gleichrangigen) Abwägung der jeweiligen Interessen bedarf, sind bereits jetzt die Veränderungen in der historisch gewachsenen Kulturlandschaft durch Klimaschutz und den Einsatz erneuerbarer Energien deutlich sichtbar. Hier kommt es zwangsläufig zu mehr Konflikten mit dem Denkmalschutz. Häufiger geht dies zu Lasten der Denkmalsubstanz und des Erscheinungsbildes (dies stellt das Ziel der Gestaltungssatzung in unseren historischen Altstadtbereichen in Frage). Pauschale Vorgaben (Ergänzung zum Erlass zur Festlegung einheitlicher, verbindlicher Kriterien zur Ausweisung von Windenergiegebieten) können die Einzelfallprüfung für die betroffenen Denkmale nicht ersetzen.

In der Folge der beabsichtigten Gesetzesänderung ist aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde langfristig mit einer Zurücksetzung des Schutzgutes Denkmale zu rechnen. Verfahren werden komplizierter und ungewisser. Zudem sind zunehmende Rechtsstreitigkeiten zu erwarten. Auch in bisherigen Verfahren wurden gemeinsam Lösungen durch alle am Verfahren Beteiligten gesucht. Kernkompetenz der Denkmalbehörden ist der Schutz der Denkmale. Zukünftig werden folgende Auswirkungen der geänderten Rechtslage erwartet:

- Minderung des Denkmalwertes aufgrund erhöhter Eingriffe in die Denkmale;
- Erhöhter Verwaltungsaufwand aufgrund von Abwägungserfordernissen;
- abnehmende Rechtssicherheit.

32. Führt die Ergänzung in Paragraph 7 Absatz (4) unter Ziffer 2., in der die Anwendung von Paragraph 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes Anwendung finden soll, aus Ihrer Sicht dazu, dass die Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der Erneuerbaren-Energien Vorrang vor dem Denkmalschutz erhalten?

Einige Landkreise verweisen hier auf Rechtsprechung, welche den Belangen des Klimaschutzes bei der Ermessensausübung eine höhere Gewichtung beimisst. Im Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig (VG Leipzig, Urteil vom 23.10.2024 - 4 K 313/23) wurde andererseits festgestellt, dass kein genereller Vorrang des Umwelt- und Klimaschutzes gegenüber dem Denkmalschutz besteht. Auch unter Berücksichtigung dieses Aspektes sind Entscheidungen in der Denkmalpflege grundsätzlich Einzelfallentscheidungen und müssen gründlich abgewogen werden. In der überwiegenden Wahrnehmung, neigt sich die Waage gegenwärtig leicht zugunsten des Klimaschutzes.

33. Ist der Verweis auf Paragraph 2 EEG in Paragraph 7 erforderlich und aus Gründen der Rechtsklarheit geboten?

Der Verweis ist prinzipiell eine Klarstellung, die nicht zwingend im Gesetz erforderlich ist. Ein Ermessen ist im vorliegenden Entwurf nicht gegeben, insoweit ist der Verweis entbehrlich.

34. Halten Sie die aktuellen gesetzlichen Formulierungen für ausreichend, um den Ausbau von Dach-PV-Anlagen sowie Mini-PV-Anlagen auf und an denkmalgeschützten Gebäuden sowie in Denkmalschutzbereichen zu beschleunigen? Wo sehen Sie ggf. Nachbesserungsbedarf?

Zum Schutz der Baudenkmale sollten Alternativen zu den äußerlich sichtbaren Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie bevorzugt werden. Hier sind Einzelfallprüfungen vorzusehen, um ggf. die Abwägung nach verpflichtender Untersuchung von Alternativen denkmalgerecht zu treffen. Bei der Einzelfallentscheidung wird grundsätzlich geprüft, ob es durch die Anlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Denkmale kommt.

Eine Beschleunigung wird durch die Gesetzesänderung nicht erzielt, da keine Fristen für die Bearbeitung von Anträgen eingeführt wurden. Im Ergebnis ändert sich durch diese Ergänzungen jedoch nichts an der Bearbeitung, da die Ausführung der Maßnahmen weiterhin im Ermessen der unteren Denkmalschutzbehörden stehen und diese die denkmalverträgliche Ausführung beauftragen kann. Im Ergebnis kann nur an die Eigentümer appelliert werden, unter Zuhilfenahme des Leitfadens des LAKD denkmalverträgliche Anlagen planen zu lassen und die zur Beurteilung des Antrags erforderlichen Unterlagen einzureichen, damit eine schnellstmögliche Prüfung erfolgen kann.

Barrierefreiheit

35. Die Gesetzesänderung stärkt das Ziel, Denkmale barrierefrei zugänglich zu machen (Paragraph 18 Abs. 3), ohne jedoch die denkmalpflegerische Eigenart zu beeinträchtigen. Welche Herausforderungen sehen Sie bei der Umsetzung der Barrierefreiheit im Denkmalsbereich – insbesondere bei öffentlich zugänglichen Denkmälern – und wie bewerten Sie die gesetzlichen Neuregelungen dazu? Wird die Regelung aus Ihrer Sicht die Umsetzung barrierefreier Maßnahmen an Denkmälern erleichtern?

(Siehe auch Frage 11)

Die Barrierefreiheit bei Denkmälern wurde bisher nutzungsbezogen mit dem jeweiligen Denkmaleigentümer abgestimmt und abgewogen. Durch die geplante Änderung in § 18 soll nun immer ein barrierefreier Zugang angestrebt werden. Die Umsetzung barrierefreier Maßnahmen würde sicherlich erleichtert werden. Dies führt jedoch zu einem Mehraufwand bei den unteren Denkmalschutzbehörden. Ferner könnten die entsprechenden Maßnahmen Auswirkungen auf die Denkmalsubstanz und das Erscheinungsbild haben. Des Weiteren besteht die Gefahr, dass versucht wird den Paragraphen überzustrapazieren, da dann beispielsweise jeder Kirchturm einen Fahrstuhl bräuchte, damit er für jeden erlebbar wird.

In Beantwortung dieser Frage wird unterstellt, dass die Formulierung „im Denkmalsbereich“ im übertragenen Sinn zu verstehen ist. Gleiches gilt für die Formulierung „denkmalpflegerische Eigenart“. Hierzu ist festzustellen, dass die Schaffung von Barrierefreiheit in Baudenkmalen aufgrund ihrer breiten Differenziertheit bereits jetzt Einzelfalllösungen bedarf und auch in diesem Sinne schon praktiziert wird. Einer Neuregelung bedarf es aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörden daher nicht zwingend, der appellative Charakter kann nachvollzogen werden.

36. In welchen Bereichen (z. B. öffentliche Gebäude, touristisch genutzte Denkmale) sehen Sie besonders großen Handlungsbedarf in Bezug auf die Barrierefreiheit? Welche Hürden bestehen aktuell?

(Siehe auch Fragen 11 und 35.)

Der Gesetzgeber sollte sich darüber bewusst sein, dass nicht jedes Denkmal für einen barrierefreien Zugang grundsätzlich geeignet ist, insbesondere Bodendenkmale (z. B. Hügelgräber) oder Baudenkmale (z. B. Kirchtürme) aufgrund ihrer baulichen Eigenarten. Der größte Handlungsbedarf wird in Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens wahrgenommen.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir den Mitgliedern des Ausschusses gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Köpp
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied